



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. November 2016
(OR. en)

13947/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0255 (NLE)

MAMA 221
MED 56
RHJ 25

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

über die Unterzeichnung

— im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten —

und die vorläufige Anwendung des Protokolls

zum Europa-Mittelmeer-Abkommen

zur Gründung einer Assoziation

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits

und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits

anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits¹ (im Folgenden "Abkommen") wurde am 24. November 1997 in Brüssel unterzeichnet und trat am 1. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Die Republik Kroatien wurde am 1. Juli 2013 Mitgliedstaat der Europäischen Union.
- (3) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien wird dem Beitritt der Republik Kroatien zu dem Abkommen durch Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen zwischen dem Rat, der im Namen der Union und einstimmig im Namen der Mitgliedstaaten handelt, und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zugestimmt.
- (4) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien Verhandlungen aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden durch einen Briefwechsel am 6. Mai 2014 erfolgreich abgeschlossen.
- (5) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 wird das Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.
- (6) Das Protokoll sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet und vorläufig angewandt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3.

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird – vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls – genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt*.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union zu unterzeichnen.

* Delegationen: Siehe Dokument Nr. st13949/2016.

Artikel 3

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 wird das Protokoll ab dem 1. Juli 2013 bis zum Abschluss der Verfahren zu seinem Abschluss vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
